

**Annahmerichtlinien I / 2007 des Abfallwirtschaftszentrums  
Kaiserslautern-Mehlingen  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern**



1. Es werden alle Abfälle, die einer Abfallsorte zugeordnet werden können, die in der jeweils gültigen Entgeltliste aufgeführt ist, angenommen.
2. Eine grundsätzliche Annahmeverpflichtung besteht seitens des ZAK nur hinsichtlich der andienungspflichtigen Abfälle, die aus der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern stammen.
3. Grundsätzlich werden Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind und Abfälle, die von Privatpersonen angeliefert werden, und die nicht in privaten Haushalten in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern entstanden sind, unabhängig von der angelieferten Menge gegen Entgelt angenommen.
4. Im Falle der Anlieferung von Abfällen durch Personen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern haben, erkennen diese die Gültigkeit der Entgelt- und Nutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) im Einzelfall mit Nutzung der Entsorgungseinrichtung an.
5. Grundsätzlich werden Abfälle, die von Privatpersonen angeliefert werden, und die in privaten Haushalten in Stadt oder Landkreis entstanden sind, in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei angenommen. Ausnahmen stellen dabei die Anlieferung von Altreifen und Siedlungsabfällen dar. Bei Anlieferungen dieser Abfallsorten wird stets ein Entgelt gem. Entgeltliste bzw. eine Gebühr berechnet.
6. Das Personal des ZAK ist berechtigt stichprobenartig zu überprüfen, ob angelieferte Abfälle im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit entstanden sind, und ob Abfälle in privaten Haushalten in Stadt und Landkreis entstanden sind. Dabei kann das Personal des ZAK von den anliefernden Personen den Nachweis eines Wohnsitzes in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern durch Vorlage eines Lichtbildausweises oder einen sonstigen Nachweis über den Ort und die Art der Entstehung der Abfälle fordern. Grundsätzlich sind solche Nachweise bei Anlieferungen mit Fahrzeugen, die nicht in Stadt oder Landkreis Kaiserslautern zugelassen sind, bei Fahrzeugen mit Werbebeschriftung und bei der Anlieferung mit Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8t zu führen.
7. Die Beurteilung, ob eine angelieferte Abfallmenge als haushaltsüblich angesehen werden kann, liegt im Ermessen des Personals des ZAK.  
Dabei werden folgende Maßstäbe berücksichtigt:
  - Bei den Sorten Mineralfasern und Dämmmaterialien gilt eine Anlieferung von bis zu rund einem Kubikmeter als haushaltsüblich.

- Bei Anlieferung von Sonderabfällen erfolgt im Einzelfall eine Bewertung, ob die angelieferte Menge als haushaltsüblich zu werten ist.
  - Bei den Sorten Bauschutt/belastet, Bauschutt/unbelastet, sonstige mineralische Abfälle und Inertmaterialien/unbelastet und Straßenaufbruch mineralisch und bitumenhaltig/unbelastet gilt eine Anlieferung in einem PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8t als haushaltsüblich
  - Eine Anlieferung in einem PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 2,8t mit Anhänger gilt ansonsten als haushaltsüblich.
  - Eine Anlieferung in einem PKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5t zulässigem Gesamtgewicht gilt ansonsten als haushaltsüblich.
8. Bei einer entgeltpflichtigen Anlieferung von Abfällen, die grundsätzlich auf der Fahrzeugwaage verwogen werden, bei der das Gewicht der angelieferten Abfälle niedriger ist als 200kg, wird ein nicht gewichtsabhängiges Pauschalentgelt i.H.d. jeweiligen Entgeltsatzes für 100kg Abfall der entsprechenden Sorte erhoben.
9. Bei zuvor im Einzelfall vereinbarten Anlieferungen von Abfällen außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Abfallwirtschaftszentrums wird eine erhöhte Wiegegebühr i.H.v. 40,- € (netto) je Anlieferung erhoben.

Kaiserslautern, den 30.04.2007

  
 Deubig  
 Geschäftsführer  
 im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher